

IFRS-Newsletter

Aktuelle Informationen des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung

Ausgabe: II/2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

Im Fokus

- > Tierisch interessante Bilanzierungsfragen

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Vorankündigung (geplant)
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der aktuellen Ausgabe unseres IFRS-Newsletters möchten wir Ihnen wie gewohnt einen kompakten Überblick über die Neuerungen und Entwicklungen der letzten Monate auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung geben.

Im März hat das IASB lediglich Änderungen an IFRS 1 veröffentlicht. Weitere Standards, Entwürfe und Interpretationen wurden seit der letzten Ausgabe des Newsletters nicht verabschiedet. Insofern weisen die nachfolgenden Kurzinformationen einen überschaubaren Rahmen auf.

Nachdem für die meisten Bilanzierer nun die intensivste Zeit der Jahresabschluss-erstellung vorbei sein sollte, wollen wir uns in dieser Ausgabe des Newsletters zur Entspannung einem tierisch interessanten Thema widmen, das wahrscheinlich nur für einen kleinen Kreis unserer Leser in den letzten Wochen von praktischer Bedeutung war. Im Fokus steht ein Thema von weltweiter Relevanz, das von nur wenigen Standardsettern explizit geregelt ist – die Bilanzierung von biologischen Vermögenswerten. Anhand praxisnaher Beispiele möchten wir Ihnen durchaus mit - einem kleinen Augenzwinkern - die Ansatz-, Ausweis-, und Bewertungsvorschriften des fair-value-geprägten IAS 41 näher erläutern und einen Überblick über das, was Bilanzierende landwirtschaftlicher Unternehmen täglich beachten müssen und Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs erspart bleibt, geben.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

> Kurzinformationen im Überblick

IFRS Bound Volume 2012

Das sog. „Rote Buch“ der International Financial Reporting Standards 2012 ist in englischer Sprache erschienen. Diese Ausgabe umfasst alle Änderungen an den IFRS, welche bis zum 1. Januar 2012 herausgegeben wurden, einschließlich aller IFRS, die erst nach dem 1. Januar 2012 in Kraft treten. Enthalten sind die neuen Standards IFRS 10, 11, 12 und 13 sowie die neue Interpretation IFRIC 20. Ersetzte IFRS, die weiter angewendet werden können, wenn sich ein Unternehmen gegen eine vorzeitige Anwendung entscheidet, sind nicht beinhaltet.

Änderungen an IFRS 1 veröffentlicht

Zum Ende des ersten Quartals dieses Jahres hat der IASB Änderungen an IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards herausgegeben. Die Änderungen betreffen Darlehen der öffentlichen Hand zu Zinssätzen, die nicht den marktüblichen Zinssätzen entsprechen. Erstanwendern der IFRS wird, wie bereits den bestehenden IFRS-Anwendern, eine Ausnahme von der vollen retrospektiven Anwendung der IFRS bei der Bilanzierung dieser Darlehen beim Übergang auf IFRS, gewährt. Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet. Mit dem Endorsement durch die EU ist im vierten Quartal 2012 zu rechnen.

Ergebnisse der ersten Sitzungen des IFRS-Fachausschusses des DRSC

Wesentliche Ergebnisse der ersten drei Sitzungen des IFRS-Fachausschusses betreffen folgende Tagesordnungspunkte:

Financial Instruments: Classification and Measurement

In der ersten Sitzung wurden dem Fachausschuss wesentliche Eckpunkte des Kategorisierungsmodells nach IAS 39 und IFRS 9 vorgestellt unter Hinweis auf mögliche Problemfälle und Inkonsistenzen. Fokus wird hierbei auf den Sachverhalten liegen die derzeit vom IASB erörtert werden und möglicherweise in künftige IFRS 9-Änderungen münden. Das Kategorisierungsmodell wird im Fachausschuss nicht als grundlegend kritisch angesehen. Nur Einzelaspekte sind nach Meinung des Ausschusses änderungsbedürftig. Die potentiellen Änderungen durch den IASB sind nach Meinung des Fachausschusses eine tendenzielle Rückkehr in Richtung IAS 39.

Überarbeitung 4. und 7. EU-Richtlinie/Transparenz-Richtlinie

Ebenfalls in der ersten Sitzung diskutierte der Fachausschuss die IFRS-Anwenderrelevanten Punkte in den Vorschlägen der EU-Kommission vom 25. Oktober 2011 zur Überarbeitung der 4. und 7. Bilanzrichtlinie und zur Änderung der Transparenzrichtlinie. Die Einführung des Country-by-Country-Reportings im Rahmen der Finanzberichterstattung wurde grundsätzlich abgelehnt. Eine Regelung zum Country-by-Country-Reporting sollte nach Meinung des Fachausschusses erst dann in Europa eingeführt werden, wenn der Dodd-Frank-Act in den USA tatsächlich zur Anwendung kommt und in den USA hinreichend Erfahrung mit dem entsprechenden Instrument gesammelt wurde.

IASB ED/2011/7 Transition Guidance – Proposed amendments to IFRS 10

Die Fragestellungen des am 20. Dezember 2011 veröffentlichten Änderungsentwurfs ED/2011/7 Transition Guidance (Proposed Amendments to IFRS 10) zur Vorbereitung einer Stellungnahme wurden vom Fachausschuss erörtert. Eine retrospektive Anpassung der Vergleichsperioden aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen wurden mehrheitliche vom Fachausschuss als nicht sachgerecht beurteilt.

ESMA Consultation Paper: Consideration of materiality in financial reporting

Das von ESMA veröffentlichte Consultation Paper zur Wesentlichkeit beurteilte der Fachausschuss als klar und konsistent. Indikatoren für grobe Verstöße bei der Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit wurden nicht deutlich. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf wird deswegen als nicht notwendig erachtet.

> Projektzeitplan des IASB

Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise	DP / ED	Kommentie- rungsfrist	Geplanter Standard
IFRS 9: Financial Instruments (replacement of IAS 39)			
Financial Instruments Phase I - Classification and Measurement - amendment	ED 2. Hj. 2012	./.	./.
Financial Instruments Phase II – Amortized cost and impairment of financial assets	Re-Exposure 2. Hj. 2012	./.	./.
IFRS 9: Financial Instruments Phase III – Hedge accounting			
General hedge accounting	Review Draft Q2 2012	./.	2. Hj. 2012
Macro hedge accounting	DP/ED 2. Hj. 2012	./.	./.
Consolidation: Investment entities	ED Q3 2011/RT Q1 2012	abgelaufen	2. Hj. 2012

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED	Kommentie- rungsfrist	Geplanter Standard
Leases (IAS 17)	Re-Exposure Draft 2. Hj. 2012	./.	TBC
Revenue recognition (IAS 11, IAS 18)	Re-Exposure Draft Q4 2011	abgelaufen	2012/2013
Annual Improvements Project (2009-2011)	ED Q2 2011	abgelaufen	1. Hj. 2012
Annual Improvements Project (2010-2012)	ED Q2 2012	Q3 2012	Q1 2013
Annual Improvements Project (2011-2013)	ED Q3 2012	Q4 2012	Q2 2013
Insurance contracts (IFRS 4)	Re-Exposure or Review Draft 2. Hj. 2012	./.	TBC
Transition Guidance (Proposed amendments to IFRS 10)	ED Q4 2011	abgelaufen	Q2 2012
Operating Segments (Post-implementation review of IFRS 8)	Request for views Q2 2012	./.	./.
Business Combinations (Post-implementation review of IFRS 3)	Initiate review Q2 2012	./.	./.
Three-yearly public consultation	Feedback statement Q2 2012	./.	./.

AD = Agenda Decision
DP = Discussion Paper

ED = Exposure Draft
TBD = To be determined

TBC = To be confirmed
RT = Round tables

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Financial Instruments and subsequent measurements	01.01.2015 gem. Amendments to IFRS 9 u. 7 v. 16.12.11	verschoben	verschoben
IFRS 10 Consolidated Financial Statements	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012
IFRS 11 Joint Arrangements	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012
IFRS 12 Disclosures of Interests in Other Entities	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012
IFRS 13 Fair Value Measurement	01.01.2013	erfolgt	Q3 2012
IAS 27 Separate Financial Statements	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012
IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Deferred tax: Recovery of Underlying Assets (Amendments to IAS 12)	01.01.2012	erfolgt	Q3 2012
Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-Time Adopters (Amendments to IFRS 1)	01.07.2011	erfolgt	Q3 2012
Presentation of Items of Other Comprehensive Income (Amendments to IAS 1)	01.07.2012	erfolgt	Q2 2012
Employee Benefits (Amendments to IAS 19)	01.01.2013	erfolgt	Q2 2012
Government Loans (Amendments to IFRS 1)	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012
Disclosures: Offsetting Financial Assets and Financial liabilities (Amendments to IFRS 7)	01.01.2013	erfolgt	Q4 2012
Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities (Amendments to IAS 32)	01.01.2014	erfolgt	Q4 2012

Interpretationen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRIC Interpretation 20: Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine	01.01.2013	erfolgt	Q3 2012

> Tierisch interessante Bilanzierungsfragen

Von Christian Maier und Stefanie Becher,
Rödl & Partner Nürnberg

Bevor Sie sich bei den nächsten Verhandlungen mit Ihrem Lieferanten auf eine Gegenleistung in Form einer Herde Rinder einlassen, aufgrund der langfristigen Verknappung biologischer Erzeugnisse neben der Halbleitersparte ein zweites Standbein durch den Erwerb großflächiger Weizenfelder schaffen wollen, es leid sind überbeuerte Preise für Krokodillederschuhe zu bezahlen und deshalb auf eine vertikal integrierte Schuhmanufaktur setzen oder einfach nur von einem eigenen Firmenweingut träumen, sollten Sie sich die nächsten Seiten besser genau durchlesen, damit Sie am Ende nicht vor tierisch vielen Bilanzierungsfragen stehen, die Sie saumäßig ärgern werden. Falls keine der zuvor genannten Szenarien aktuell oder in Planung sind, lohnt es sich trotzdem durch den nachfolgenden Beitrag einen kurzen Einblick in den relativ kleinen Standard mit seinem weiten Anwendungsspektrum zu bekommen.

I. Allgemeines

IAS 41 regelt seit seinem Inkrafttreten im Januar 2003 die Bilanzierung, die Darstellung im Abschluss und die Anhangangaben von landwirtschaftlicher Tätigkeit — ein Sachverhalt, der von anderen Rechnungslegungsstandards nicht gesondert behandelt wird.

Der Standard ist vor allem deshalb interessant, da er den Bilanzierenden weitestgehend zum fair-value-Ansatz verpflichtet. IAS 41 stellt deswegen den bislang umfassendsten Bruch mit dem Anschaffungskostenprinzip dar. Neben den Finanzinstrumenten sind biologische Vermögenswerte nach IAS 41 somit der einzige Bilanzposten, für welchen durchgängig eine vollständige fair-value-Bilanzierung durch den IASB etabliert wurde. Erwähnenswert ist insbesondere die Bewertung von Tiervermögen. Dabei erweist sich die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von marktgängigen Tieren noch als relativ gut ermittelbar. Dagegen kann die Ermittlung des *fair-values* von marktüblichen Tierbeständen eine Herausforderung darstellen.

II. Anwendungsbereich des IAS 41

Eine Anwendung des Standards ist für alle Unternehmen zwingend, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des IAS 41.5 ausführen. Von einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist immer dann auszugehen, wenn ein Unternehmen die biologische Umwandlung oder Ernte biologischer Vermögenswerte betreibt und diese entweder abgesetzt oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte umgewandelt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss dabei im Zusammenhang mit biologischen Vermögenswerten oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum

Zeitpunkt der Ernte stehen. IAS 41 ist nur solange auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden, bis diese geerntet sind. Danach sind andere Standards, wie etwa IAS 2 Vorräte, für die Bilanzierung anzuwenden. D.h. dass die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich von IAS 41 fällt.

Außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 41 sind Grundstücke und immaterielle Vermögenswerte, welche mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Diese sind nach den entsprechenden Regelungen anderer Standards wie z.B. IAS 16 und 40 oder IAS 38 zu bilanzieren.

Das Spektrum für landwirtschaftliche Tätigkeiten ist breit und beinhaltet unter anderem Viehzucht, Forstwirtschaft, Kultivieren von Plantagen, jährliche und kontinuierliche Ernten, Blumenzucht und Aquakulturen.

IAS 41.6 nennt dabei drei Merkmale, die die landwirtschaftliche Tätigkeit kennzeichnen.

1. Fähigkeit der Änderung: Fähigkeit zur biologischen Transformation nur bei lebenden Tieren und Pflanzen vorhanden.
2. Management der Änderung: Durch Management wird die biologische Transformation verbessert.
3. Beurteilung von Änderungen: Regelmäßige Beurteilung von Qualität und Quantität.

Durch die biologische Transformation kommt es zu einer Änderung der biologischen Vermögenswerte, wie etwa Wachstum, Rückgang oder Vermehrung, oder zur Fruchtbringung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs dieses Standards sind in folgender Tabelle Beispiele biologischer Vermögenswerte, landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Produkte aus der Weiterverarbeitung dargestellt.

Biologische Vermögenswerte	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Produkte aus der Weiterverarbeitung
Schafe	Wolle	Garne, Teppiche
Bäume einer Waldflur	Umgestürzte Bäume	Gefällt Baumstämme, Bauholz, Nutzholz
Pflanzen	Baumwolle, geerntete Zuckerrohre	Fäden, Kleidung, Zucker
Milchvieh	Milch	Käse
Schweine	Rümpfe geschlachteter Tiere	Würste, geräucherter Schinken
Büsche	Blätter	Tee, Zigaretten
Weinstöcke	Weintrauben	Wein
Obstbäume	Gepflücktes Obst	Verarbeitetes Obst
Krokodile	abgezogene Haut	Leder, Handtaschen, Schuhe
Schlangen	abgezogene Haut	Leder, Gürtel
Vogelsträuße	abgezogene Haut, Eier, Rümpfe geschlachteter Tiere	Leder, Stiefel
Alpakas	Wolle	Decken
Pferde	Rümpfe geschlachteter Tiere	Salami

Der Ansatz und Ausweis sowie die Bewertung von biologischen Vermögenswerten wird im Rahmen dieses Beitrags anhand eines Praxisbeispiels näher erläutert.

Beispiel:

Ein Unternehmen besitzt einen Mastschweinebestand von 1.000 Tieren und einen Milchviehbestand von 200 Tieren.

Am Bilanzstichtag befinden sich die Ferkel am 35. Masttag (Gesamtdauer 130 Tage). In der Regel gehen die Tiere mit einem Lebendgewicht von ca. 110 kg (90 kg Schlachtgewicht) zum Schlachthof. Es wird ein erzielbarer Preis von 1,40 EUR/kg Schlachtgewicht unterstellt. Die Ferkelkosten werden mit 40 EUR (bei 28 kg Ferkelgewicht) veranschlagt. Am Bewertungsstichtag haben die Tiere ein Gewicht von 69 kg.

III. Ansatz

IAS 41.10 definiert spezielle Kriterien, wann ein biologischer Vermögenswert anzusetzen ist. Diese sind im Wesentlichen identisch mit den Ansatzkriterien zur Aktivierung von nicht-biologischen Vermögenswerten. Demzufolge sind biologische Vermögenswerte immer dann anzusetzen wenn:

- > diese auf Grund eines vergangenen Ereignisses entstanden sind,
- > sie sich in der Kontrolle des Unternehmens befinden,
- > sie wahrscheinlich einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen bringen und
- > die beizulegenden Zeitwerte (basierend auf gegenwärtigen Ort und Zustand des Vermögenswertes) oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich bewertet werden können.

Die Milchkühe und Ferkel sind durch Nachzucht entstanden und befinden sich seitdem in der Kontrolle des Unternehmens. Der Besitz ist durch Brandzeichen oder Ohrmarken kenntlich gemacht. Eine zuverlässige Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes ist durch einen vorhanden aktiven Markt gewährleistet. Ein biologischer Vermögenswert ist somit folglich anzusetzen.

IV. Ausweis

Ähnlich wie die Klassifizierung von Vermögen in langfristige und kurzfristige Vermögenswerte sind die biologischen Vermögenswerte nach IAS 41.45 in produktive (langfristige) und verbrauchbare (kurzfristige) Vermögenswerte zu unterteilen. Unter das verbrauchbare Vermögen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiervermögen zu zählen, die einen „Erntecharakter“ aufweisen oder zur Schlachtung bestimmt sind, demzufolge konsu-

miert werden können. Hier erfolgt der Ausweis im Umlaufvermögen des Unternehmens. Beispiele die unter diese Kategorie fallen sind der Viehbestand der für die Fleischproduktion und den Verkauf bestimmt ist oder Bäume, aus welchen Nutzholz gewonnen wird. Das langfristige Vermögen setzt sich dagegen aus biologischen Vermögenswerten zusammen, die andere landwirtschaftliche Erzeugnisse oder biologische Vermögenswerte hervorbringen sollen. Der Bilanzposten des produzierenden Vermögens enthält beispielsweise Milchkühe zur Milchproduktion als auch Obstbäume. Der Ausweis erfolgt unter einer separaten Position im Anlagevermögen.

In unserem Beispiel sind demzufolge die Milchkühe als produktive (langfristige) Vermögenswerte auszuweisen, da Milchkühe durch das Produzieren von Milch ein weiteres landwirtschaftliches Erzeugnis erschaffen. Der Ausweis erfolgt somit unter einem separaten Posten im Anlagevermögen.

Dagegen erfolgt der Ausweis des Mastschweinebestands im Umlaufvermögen. Die Mastschweine zählen zu dem konsumierbaren Tiervermögen, weshalb sie dem verbrauchbaren (kurzfristigen) Vermögen zuzuordnen sind.

V. Bewertung

Die fair-value-Bewertung erstreckt sich nach IAS 41.12 auf biologische Vermögenswerte. Ein biologischer Vermögenswert ist deswegen beim erstmaligen Ansatz und an jedem folgenden Bilanzstichtag zu seinem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten zu bewerten. Eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgebewertung ist aufgrund der ausnahmslosen Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert nicht notwendig.

Eine Bewertung des biologischen Vermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist in der Landwirtschaft nicht sinnvoll, da diese Methode die Wertsteigerung über die Jahre hinweg in einem nur unzureichenden Maße widerspiegeln würde. Durch die Bewertung der biologischen Vermögenswerte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum beizulegenden Zeitwert ist es jedoch möglich, dem Jahresabschlussleser Informationen zu den jeweiligen Wertsteigerungen und ggf. Verlusten innerhalb der verschiedenen Phasen zwischen Anbau und Ernte oder Aufzucht und Verkauf/Schlachtung zu liefern.

Für die überwiegende Masse der biologischen Vermögenswerte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann der beizulegende Zeitwert anhand von Preisen, die an aktiven Märkten ermittelt werden, bestimmt werden. Ein aktiver Markt ist nach IAS 41.8 ein Markt, der folgende Charakteristiken aufweist:

- > die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen,
- > vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden und
- > Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Während der aktive Markt für viele Waren lediglich in der Theorie besteht, existiert ein aktiver Markt für den Großteil der biologischen Vermögenswerte tatsächlich. Eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird an Märkten gehandelt an denen die Produkte, aus Sicht derer Attribute, homogen sind.

Ist ein aktiver Markt für einen biologischen Vermögenswert vorhanden, bildet der dort gehandelte Preis die Grundlage für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts.

Existiert kein aktiver Markt für den zu bewertenden Vermögenswert an dem der beizulegende Zeitwert ermittelt werden kann, sind nach IAS 41.18 entweder Vergleichswerte aus jüngsten Markttransaktionen, Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Branchen-Benchmarks zu verwenden.

Ist es weder an einem aktiven Markt noch durch die in IAS 41.18 genannten Punkte zur Bestimmung des *fair-values* möglich einen beizulegenden Zeitwert zuverlässig zu ermitteln, ist der Barwert der erwarteten Netto-cash-flows des Vermögenswertes auf der Basis eines aktuellen marktbestimmten Zinssatzes anzusetzen. Zwingende Grundlage für die Ermittlung des Barwerts sind der gegenwärtige Ort und Zustand des biologischen Vermögenswertes. Bei der Ermittlung sind diejenigen *cash flows* zu berücksichtigen, die auf dem relevantesten Markt erzielt werden können. Durch die Verwendung eines Wachstumsabschlags auf die Zahlungsreihe oder eines Zuschlags auf den Diskontierungszins kann der gegenwärtige Ort und Zustand des biologischen Vermögenswertes berücksichtigt werden.

> Bewertung des verbrauchbaren Viehbestands (Mastschweine)

Für unfertiges Mastvieh, wie die Mastschweine, existieren in der Regel keine verwendbaren Marktwerte. Da dem Mastbestand allerdings ein nahezu linearer Mastverlauf unterstellt werden kann, können die Mastschweine mit der linearen Interpolation bewertet werden. Mit Hilfe der folgenden Formel ist es möglich den *fair-value* näherungsweise zu ermitteln:

$$\frac{\text{Verkaufserlös} - \text{Ferkelkosten}}{\text{Endgewicht} - \text{Ferkelgewicht}} \times (\text{ermitteltes Gewicht} - \text{Ferkelgewicht})$$

+ Ferkelkosten

= Beizulegender Zeitwert

> Bewertung des produktiven Viehbestands (Milchkühe)

Der Zeitwert von produktiven Viehbeständen, wie den Milchkühen, wird von Sachverständigen auf der Grundlage des Marktwerts und der Herdencharakteristika bestimmt. Dabei werden die Werte auf Basis von Vergleichswerten des aktiven Marktes ermittelt. Jungvieh, das in der Bilanz ausgewiesen ist, wird nach Alter und Geschlecht unterteilt. Der Preis pro Kilogramm Lebendgewicht berechnet sich auf der Grundlage der Informationen vom aktiven Markt. Der Zeitwert wird auf Basis des Gewichts und des durchschnittlichen Veräußerungspreises pro Kilogramm Lebendgewicht bestimmt.

Die Ermittlung des Gewichts erfolgt für die weibliche Nachzucht mithilfe eines Maßbands. Dieses wird um den Rumpf der Kuh gelegt und zeigt dann für unterschiedliche Rassen das entsprechende Gewicht an. Auf diese Weise wird aus jeder Gruppe von Tieren, die nach Rasse und Alter selektiert wurde, eine repräsentative Anzahl von Tieren gemessen. Hieraus wird ein Durchschnittswert ermittelt, der dann auf die jeweilige Gruppe angewendet wird. Die für dieses Verfahren verwendeten Maßbänder ermitteln das Gewicht nach Angaben des Herstellers mit einer Genauigkeit von +/- 4 kg. Aus Sicht des Unternehmens werden Unter-/bzw. Überergebnisse aus einzelnen Messungen mit der Durchschnittsbildung ausgeglichen.

Das Gewicht der männlichen Tiere wird mithilfe von Waagen ermittelt, auf denen jedes Tier individuell gewogen wird.

VI. Fazit

Wollen Sie sich weiterhin eine Rinderherde zulegen oder den Traum vom eigenen Weingut erfüllen und sich damit den Herausforderungen des IAS 41 stellen?

Falls ja, dürften die ersten auftauchenden Fragen hinsichtlich der Bilanzierung dieser biologischen Vermögenswerte nach IAS 41 nach diesem Beitrag bereits ausgeräumt sein. Falls nein, werden Sie als landwirtschaftsferner Leser nun sicherlich erleichtert sein, sich nicht mit diesem Standard und den tierischen Bilanzierungsfragen auseinandersetzen zu müssen. Zum Abschluss sei darauf hingewiesen, dass Sie die Anschaffung von Elefanten oder anderem exotischen Tieren vor weitaus größere Probleme, bei der Bestimmung des *fair-value* stellen wird. Hierzu vielleicht mehr in einer späteren Ausgabe.

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung erschienenen Publikationen:

Theile/ von Keitz/ Brücks (Hrsg.) – Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS

Thema **IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**

Verlag Stollfuss

Erschienen 12/2011

Autoren Dr. Peter Bömelburg
Karsten Luce

> Vorankündigung (geplant)



Grundlagen bilden
Certificate in International Financial Reporting
Hochschule München

Veranstalter	Kooperation Hochschule München – Rödl & Partner
Hochschulzertifikat	Nach bestandener schriftlicher Abschlussprüfung erwerben Sie das „Certificate in International Financial Reporting“ der Hochschule München
Termine	<ul style="list-style-type: none"> > Einleitende Präsenzphase: 04., 05., 06. Oktober 2012, jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr > Fernstudium (anhand der Veranstaltungsunterlagen) > Abschließende Präsenzphase: 10., 11., 12. Januar 2013, jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr > Klausur am 25. Januar 2013, 9.00 bis 14.00 Uhr (oder optionaler Nachholtermin nach Vereinbarung)
Seminarleitung/ Referenten	<p>Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Hochschule München</p> <p>Christian Landgraf, Wirtschaftsprüfer, Certified Public Accountant, Leitung Kompetenz-Center Internationale Rechnungslegung bei Rödl & Partner</p> <p>Weitere Referenten: Kompetenz-Center Internationale Rechnungslegung Rödl & Partner</p>
Seminarort	In den Räumen von Rödl & Partner, Audiare Sulzbacher Strasse 100, 90491 Nürnberg
Zielsetzung	Die Kursteilnehmer/innen eignen sich umfassende und aktuelle Kenntnisse über die Rechnungslegung nach IFRS an und sind nach Abschluss des Seminars in den täglichen Fragen der internationalen Bilanzierung abschließlicher. Unterschiede zur Bilanzierung nach HGB werden herausgearbeitet. Neben der Bewältigung bilanzieller Probleme wird die Umstellung der Bilanzierung auf IFRS in der Praxis behandelt.

Link zum Flyer

Impressum IFRS-Newsletter Ausgabe II/2012

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Kompetenz-Center Internationale Rechnungslegung
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.com
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.com

Layout/Satz: **Stefanie Becher** – stefanie.becher@roedl.com

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf spezielle Situationen einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm.
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.com



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.com

Das Informationsangebot stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot durch Rödl & Partner dar. Obwohl sich Rödl & Partner bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorgfalt bemüht, haftet Rödl & Partner nicht für dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit.

Niemand sollte auf Grund dieser Information handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernimmt Rödl & Partner keine Verantwortung. Daher empfiehlt Ihnen Rödl & Partner stets einen Termin beim Experten Ihres Vertrauens zu vereinbaren und eine persönliche Beratung einzuholen.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.